Daß dießes Vidimus, mit dem rechten wahren mir vorgelegten Original, von wortt zu wortt, in collationando et auscultando gleichlauttent, auch am anhangenden Adellichen Inſtegeln, vnd Aigenhandiger Subscription, vnuerſehrt erfunden worden? Bezeuge Ich mit Auffgetruckhten Notariat Signet, Angebornen Inſigel, Auch dieſer meiner Aigenen Handvnterſchriefft hierher, Ambtshalben mit Vleiß regrirente, Eger, den 29. Xbrs A. 1659.

(L. S.) (L. S.)

Georg Reichel Not Pnbl. Caes.
et pt. Beſtelter Loßungſchr. m.
p.

(Dazu gehort:)

Beilage B) Aſch.

Confirmirter Recess.

Der Röm. Kay. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königl. Mayt. vnſers Allergnädigſten Herrn wegen, dem Ferdinandt Otrich Retz, alß Gevollmächtigten der Geſambten N. N. Burgern vnd Brewern deß Königl. und Bohmiſchen Lehen-Marcks Aſcha, auch andern zue Neuberg, Kriegsreuth vndt Schönbach Gehörigen LehensVnterthanen zum Beſcheidt anzuedeüten: Allerhöchſt Beſagt-Ihrer Kayſer- vnd Königl. Mt. wehre gehorſambſt referirt vnd vorgetragen worden, wz dieſelbe vngebührlicher Aufflagen halber, wiedr ihre Lehens Herrſchafft, die Gevetteren von Zettwitz, eine zeithhero vor unterthänigſte Beſchwehrden geführet, vndt waß dagegen Ihr Lehens Herrſchafft eingewendet hat. Undt ſinthemahlen Allerhöchſt-Beſagte Ihre Kaiſer- vnd Kongl. Maytt nach eingehohlter information von dero Konigl. Appellations Cammer, vndt gehabte der ſachs vnterſuchung, ſo viel es die erhöhung des Vngeldts Betrifft, dahin ſich Gdſt resolvirt, daß die Burger vnd Brewer zue ermeldten Aſcha, Ihrer Lehens Herrſchafft, von

Einem Gebrew Bier, ein mehrers nicht, alß drey Gulden, funffzehen Krentzer Tranckstewer zuebezahlen schuldig, daß vber dieses quantum erhobene Geldt ab, Ihnen (: anietzo aber Ihrer Maytt. Cammer, dero es Sie Lehens Genossen Freywillig vbergeben:) alß ein indebite acceptum vnverlangt zue restituiren seye. Alß Haben mehr höchst Besagte Kayser- vnd Königl. May. Sie Supplicanten hiernach zuebescheiden Gdst anbefohlen, werden auch wegen der vbrigen gravaminum Bey einkhombenden weiterm Benöttigten Bericht, die Billigkeit Gd'st. zue Beobachten, vnd Sie alßdann weiters zue bescheiden nit vnterlassen. Wornach dieselbe sich zue richten. Decretum per Imperatoriam Regiamq. Maiestatem. in Consilio Bohemico-Aulico, Viennae, die 6. Mensis Ianuarij A. 1672.

Hem. Hertwig v. Nostitz. m. p.

(L. S.) Adolff Wratislaw Graff v. Sternberg. m. p.

G. W. von Gollen m. p

Beilage C) Asch*)

Appellatorischer Sentenz.

Von der Romisch-Kayserlichen zu Hungarn und Böheim ꝛc. Konigl. Apostol. Mayestät, Erz-Herzogin zu Osterreich, Unserer Allergnädigsten Frauen wegen: hiemit zu eröffnen;

Allerhöchst gedacht-Ihre Kayserlich-Königlich-Apostol. Mayestät hätten Ihro diejenige acta und Schriften, welche zwischen denen von Zettwizischen Ascher, und anderen dahin

*) Das Original befindet sich in Roßbach Nro. 167 bei dem Herrn Gemeinde-Deputirten Johann Hendel.

gehorigen Lehens = Unterthanen als Klageren an Einem= dann derenſelben Lehens=Obrigkeit denen ſammentlichen Aſcher Lehens = Possessoribus, respective Gebrüderen, und Vetteren von Zettwitz als beklagten am anderen Theil in puncto praegravationis und mehr anderer gravaminum ad protocollum bei einer eigends hierzu allerhöchſt angeordneten Creyß=Amtlichen Unterſuchungs=Commission pro et contra verhandlet = ſohin bey Ihro Königl. Appellations = Cammer zu Prag als allerhöchſt beſtelten Königlichen Teutſcher Lehen=Haubtmannſchafts=Administratoribus, et paribus Curiae in prima Instantia durch den unterm 30. Januarij des verfloſſenen 1753ten Jahres allda publicirten Sentenz erlediget worden, wie auch die von obgedachter Lehens=Obrigkeit darwider allerhöchſten Orthes eingebrachte Appellations - gravamina, ſamt denen diesfalls eingeſendeten Apostolis, et rationibus decidendi Judicis à quo, umſtändig gehorſamſt referiren und vortragen laſſen.

Erkennen hierauf nach reifer der Sachen Erwogung Vor und zu Recht: daß

Quoad gravamen subditorum primum die Aſcher Lehens = Possessores, benantlich Georg Adam proprio, et tutorio nomine des unmündigen Adam Erdmanns, Chriſtian Carls, als des verſtorbenen Joſeph von Zettwitz, Enckels Johann Chriſtoph, Adam Erdmann= und des indeſſen verſtorbenen Joſeph Adam hinterlaſſene Witwe Maria Anna gebohrne von Kraft tutorio nomine des unmündigen Ludwig von Zettwitz, wie auch des gleichfalls immittelſt verſtorbenen Philipp Ferdinand hinterlaſſenen Lehens = Erben ſammentliche Vettere von Zettwitz die alte, haubtſachlich aber die zu Zeiten des Hannß Adam, und Hannß Berthold von Zettwitz errichtete Urbarien, Saalhandels = Lehen= Zinß = Bucher binnen einer minder = Sächſiſchen Friſt zu ediren, oder aber den von denen Lehens = Unterthanen ihnen aufgetragenen Abzeügungs = Eyd in forma delata: wie= nach nehmlich ſothane alte, und beſonders die zu Zeiten des

Hannß Adam, und Hannß Berthold von Zettwitz errichtete Urbarien, Saalhandels-Lehens- und Zinß-Bücher ſich weder bey ihnen, befinden, noch ſie ſolche gehabt, auch nicht gefährlicher Weiſe haben wegkommen laſſen, weder wißen, wo ſolche etwann anzutreffen wären, abzulegen ſchuldig ſeynd, mithin in ſoweith der Sentenz erſter Instanz zu beſtättigen ſeye, und hiemit beſtättiget: weithers aber dieſer Sentenz zu reformiren ſeye, wie dann ſolcher dahin hiemit gerechteſt reformiret wird: daß die Unterthanen das Obrigkeitlicher Seits erheiſchende juramentum calumniae vorhero, jedoch sub hac modalitate abzulegen ſchuldig ſeyn ſollen: daß, ſowohl aus dem Marckt Aſcha, alß auch aus denen dahin gehorigen Dorffſchaften der Richter nebſt noch einem von jeder Gemeinde abgeordneten Deputirten ſothanes juramentum calumniae in animam eines jeglichen der Gemeinde zu praestiren, gehalten ſeye, übrigens hat es nach vorhöriger Praestirung dieſes juramenti bei dem Inhalt des Sentenzes erſter Instanz, daß nach abgelegten oberwehnten Abzeügungs-Eyd, es bey der in dieſem gravamine primo denen Lehens-Possessoribus allegirten Consignation sub sig ⊙ |. in ſoweith ſich die Unterthanen per specialia gravamina darwider nicht beſchwehren, oder ein anderes in dieſem allerhöchſten Urtheil nicht decidiret würde:| ſein Verbleiben;

Dahingegen, woferne die Lehens-Possessores ſolche Bücher gleichwohlen noch ante praestitum juramentum herausgeben würden; So ſollen ſelbe pro cynosura geachtet werden, gleichwie dann auch

Quoad gravamen 2dum et 3tium betreffend den Bau, die Bau Unköſten, und die Nutzung des Rath-Haußes im Marckt Aſcha, gedachter Sentenz hiemit dahin reformiret wird, daß die Lehens-Unterthauere zu dem Rath-Hauß-Bau, und zu deſſen künftiger Reparation ſowohl die bereits aufgegangene, alß auch weithers erforderliche Unköſten |: ſo viel nach gemeinſchaftlichen Befund der Nothwendigkeit, und des gemeinen

Beſtens erforderet wird:| zu tragen ſchuldig, und ſothanes Rath-Hauß zu erbauen befugt ſeynd, auch die eingehende Nützungen zu dem ferneren Ausbau, und Unterhalt des Rath-Hauſes, in ſo weith ſolche erklecklich, angewendet, das etwann noch übrige aber jederzeit in Gegenwarth einiger von dem Marckt Aſch, und denen dahin gehörigen Dorfſchaften abgeordneter Deputirten, der Billig- und Nothwendigkeit nach, auf die Unterthanen repartiret- ſolches Geld durch einige aus ihrem Mittel erwählende getreue Perſonen eincaſſiret, und ſowohl ratione praesentis, alß futuri, in Beyſeyn eines Gerichts Actuarii, und ermeldter Deputirten eine ordentliche Rechnung erleget- und unterſuchet werden ſolle.

Quoad gravamen 4tum wird auforderiſt wider die Lehens-possessores wegen der von ihnen anmaßlich angeſprochenen Landes-Hoheit die Beſtraffung auf die von dem Königl. Fisco dieſerthalben ſchon angebrachte Klage hiemit verbehalten.

In der Sache dieſes gravaminis 4ti ſelbſten aber, betreffend die Schatzungs-Ausſchreib-Einheb- und Verwendung, da wird der Sentenz erſter Instanz dahin reformiret, und gerechteſt erkennet: daß die Unterthanen die Gemeinds-Auslagen zu übertragen ſchuldig, ſomit die Lehenspossessores den dieſerthalben pro anno 1744 erforderten Betrag von denen Unterthanen einzubringen berechtiget, jedoch aber die Rechnungen ſothaner eingehobenen Gelder, ſowohl de praeterito, ab anno 1734 anzufangen, alß de futuro zu dem Königlichen Creyß-Amt einzuſchicken, und in Zukunft, da die vorfallende gemeine Nothdurft eine dergleichen Gemeinds-Anlage erforderen würde, davon die vorgängige Anzeige bey dem Königlichen Creyß-Amt zu machen, und deſſen Begnehmigung abzuwarten, auch in der nachherigen Ausſchreibung die Urſache denen Unterthanen jedesmahl anzuzeigen, und den diesfälligen Betrag ſowohl in Beyſeyn der Herrſchaftlichen Beamten, alß der Unterthanen Gemeinds-

Deputirten mit gewiſſenhaft zu beobachtender Gleichheit zu repartiren ſchuldig ſeynd.

Quoad gravamen 5tum betreffend die Einnahme des Pflaſters = Zoll = und Stands = Geldes, und zugleich des Gerichts = Knechts verſchiedene Abforderungen, da wird der Sentenz erſter Instanz abermahl dahin gerechteſt reformiret: daß hiemit denen Lehens = possessoribus die Vorzeigung der Concession wegen des Pflaſters = Zolls zu Handen der Königlichen Appellation, als teutſcher Lehen = Schranne auferleget = und wegen des Straſſen Baues erkläret: daß es wegen desſelben, nach denen allgemeinen Landes = Patenten gehalten werden ſolle.

Wobeynebſt das von dem Gerichts = Knecht bishero wider die Böhmiſche Landes = Geſätze eingeforderte Sitz = Geld, ſowohl in Burgerlichen, alß peynlichen Fällen gäntzlich aufgehoben, und abgeſtellet = und ihme in civil-Sachen bloß das vorhin übliche Citations- und Arreſts = Einführungs = Geld zwar zugelaſſen, dahingegen in criminal = Sachen nicht mehrer alß für Einſetz = und Auslaſſung eines inquisiti jedesmahl: 36 kr passiret = übrigens aber ihme das Hopfen = Getrayd = Meſſen, Bierſchrott = und Eychen = Geld nach wie vorhin verſtattet = jedoch die von jedem Gebrau Biers bishero abgeforderte Butten Träber eingeſtellet wird.

Quoad gravamen 6tum wird der Sentenz erſter Instanz gerechteſt beſtättiget, und hiemit erkennet: daß die Aſcher Braü = Würthe bey dem den 27. Februarij anno 1647 errichteten = und den 6. Januarii anno 1672 per rem judicatam allerhöchſten Orths gerechteſt confirmirten Recess, ſowohl respectu des darinnen auf 3 fl. 15 kr. für ein jedes Gebrau feſtgeſtelten Umgelds, alß auch respectu des ihnen dargegen von denen Lehens = Possessoribus mit Ausnahm deren Obrigkeitlichen dreyen Erb = Schaucken zu Roßbach, Neidberg und Grün |: welche ſie Lehens = Possessores mit ihrem eigenen Bier privative zu verſehen ſich vorbehalten :| in alle übrige nacher Aſcha gehörige Dorffſchaften zu ihren

Bedürfnüssen zugestandenen Concurrenten juris epocillandi zu erhalten: folglich die Lehens-possessores alle die zuwider erdeuteten Recesses neüerlich eingeführte- und errichtete Schanck-Häußer, und Kretschmen samt allem deme, was zum Nachtheil, und Hindernus des dem Marckt Asch, gemäß besagtem Recess zustehenden Concurrenten juris epocillandi von ihnen Inzwischenraum der Zeit unternommen worden, |: die alleinige obberührte drey Erb-Schäncken ausgenommen :| binnen Vierzehen Tägen unter einer Straff von Hundert Ducaten für ein jedes, nach Verlauff dieser Frist ferner vorthaltendes Schänckhauß, oder Kretschmen einzustellen, und zu cassiren, wie auch die übrige Dorffschaften auf keinerley Weise, und unter keinerley Vorwand von der ihnen von denen Ascher Braü-Würthen, tenore recessus freystehenden Bier-Abnahm abzuhalten schuldig seynd; Wie dann auch

Quoad gravamen 7mum mit Bestättigung des Sentenzes erster Instanz gerechtest erkennet wird: daß die Ascher Braü-Würthe bey ihrer hergebrachten- und in dem oft widerholten Recess bestättigten Braü-Ordnung zu erhalten, und die Lehens-possessores aller dargegen anmassenden Eingriefen, und Hindernussen bey ansonst verwürkender Straff von Hundert Ducaten sich zu enthalten - hiernächst aber die neü braüende Würthe so, wie die alte, bey vorfallenden Durchmarchen und Einquartiirungen, nach beobachtender Proportion eines jeden rural-Anfäsigkeit, die personal-Einquartirungen |: in soferne dieselbe hiervon befreyet zu seyn, zu Recht beständig nicht erweisen würden :| zu tragen schuldig seyen. Ursach dessen dann

Quoad gravamen 8vum die von dem Posthalter Johann Ernst Langheinrich zuwider sothaner Braü-Ordnung, zu Schaden denen übrigen Braü-Würthen, unternehmende extra-Gebraü, unter einer Straff von Hundert Reichs-Thaler, für ein jedes solches unordentliches Gebraü gerechtest eingestellet- und untersaget, nicht minder alle von denen Lehens-Possessoribus an ihre Unterthanen, wegen der ihnen

aus dem Marckt Aſcha freyſtehenden willkührlichen Bier-Abnahm, erlaſſene poenal-Verbotte hiemit caſſiret und aufgehoben werden: wie dann auch ihnen in Zukunft ſowohl derley Verbotte ergehen zu laſſen, alß die in praejudicium derer Braü-Würthen auf dem Aſcher-Vorwerck usurpirend-Obrigkeitliche Bier-Schaucke ferners zu halten, unter oben ausgeſezter Straff von Hundert Ducaten unterſaget-anbey aber es bey der für die jährliche Abnahm, und Revidirung der Braü-Rechnung ausgeſezten wenigen Tar pr. 2 fl. gelaſſen, jedoch all-übrige hierbey ſonſt gehaltene Mahlzeiten und unnothige Ausgaben eingeſtellet werden. Und wie zumahlen

Quoad gravamen 9num keinem Unter-Richter super appellabilitate zu cognosciren geziemet, dahero auch die Lehens-possessores eine von denen Unterthanen wider ihre ſchöpfende decisa an die Königliche Appellation als Teutſcher Lehen-Schrane legaliter anmeldende Appellation zu verſchränken, oder zu verhinderen, bey Verwürkung Hundert Ducaten Straff, ſich nicht unterfangen ſollen.

Quoad gravamen 10mum betreffend die Todten-Tar, und Lehens-Waare, da wird der Sentenz erſter Instanz gerechteſt dahin reformiret: daß die Lehens-Possessores nach dem Todt eines respective Hauß-Würths, und Vatters auſſer der hergebrachten Todten-Tar von der hinterlaſſenen Wittwe, und Kindern vor deren Mündigkeit eine Lehen-Waare anzuforderen keines Weegs berechtiget-ſondern ſelbte die Wittwe bis zu des jüngſten Sohns erreichender Vogtbarkeit in Verwaltung des Guts zu laſſen-ſo dann aber das quantum der Lehen-Waare nicht höher, alß nach Betrag des Kauff-Schillings, mit Abzug deren Fahrnuſſen, ohne jedoch das annehmende Kinds-Theil hievon auszunehmen, zu taxiren ſchuldig ſeyn ſollen, gleichwie dann ihnen ein mehreres an der Lehen-Waare, als a proportione des Kauff-Schillings abfallet, einzuheben gerechteſt hiemit unterſaget wird:

Quoad gravamen 11mum die Abführung des Zehend-Haaber, wird zwar der Sentenz erster Instanz quoad passum primum bestättiget, und hiemit gerechtest erkennet: daß die Lehens-possessores den abführenden Zehend-Haaber von Martini bis Weyhnachten |: in soferne selbte nicht auf Bitten deren Unterthanen eine längere Nachsicht verstatten würden:| in natura, und zwar so, wie derselbe gewachsen, ohne die beste von der schlechteren Sorte zu separiren, jedoch| nach abgesönderten Sied, und Spreu in gestrichener Maaß anzunehmen, und zu dem Ende eine ordentliche Zehend-Haaber-Maaß auf 34 gestrichene Ascher-Schenck-Maaß |: nach welcher die Unterthanen solchen in Zukunft abzuführen gehalten:| einzurichten, und selbte cimentiren zu lassen, annebst aber sich sowohl von der-statt der natural-Abfuhr anfordernden Bezahlnug des Zehend-Haabers, alß denen derowegen verhängenden Bestraffungen |: wann die Unterthanen solchen in der obbestimten Zeit ablieferen:| zu enthalten schuldig seyen, es wäre dann, daß die Lehens-possessores Rechts-beständig erweisen könten, wienach der abführende Zehend-Haaber nach der alten Gewohnheit, und der zu Asch aufbehaltenen Schenck-Maaß in gehaüfter Maaß genommen worden, in welchem Fall es dabey sein Verbleiben haben solle.

Dahingegen wird dieser Sentenz quoad passum 2dum gerechtest dahin reformiret: daß der Adam Erdmann von Zettwitz, nach dem verstorbenen Ludwig von Zettwitz nur allein Successor in feudo, nicht aber in dessen allodio das residuum, was von dem erhaltenen Werth des gepfändeten Ochsens, nach Abzug des pro annis 1742 und 1743 schuldigen, nach dem dermahligen Ascher-Marckt-Preyß zu taxiren kommenden Haabers erübriget worden, dem Johann Müller aus Roßbach zu restituiren nicht schuldig seye, sondern denen Lehens-Unterthanen der Regress wider den allodial-Erben allerdings vorbehalten werde; Wie auch

Quoad gravamen 12mum betreffend den Dienst-Zwang deren Unterthanen ihren Kindern hiemit gerechtest erkennet

wird: daß die Unterthanen von den Wayſen-Dienſten frey zu laſſen ſeynd; es wäre dann, daß die Lehens-possessores das diesfällige Recht beſſer, alß geſchehen, darthuen würden.

Quoad gravamen 13tium betreffend das denen Unterthanen aus denen commun-Waldungen zukommende Bau- und Brenn-Holtz, Mooß, und Streü, wird der Sentenz erſter Instanz gerechteſt dahin reformiret: daß die Lehens-possessores denen Unterthanen die fernere Abgab des anforderenden Holtzes aus denen Lehens-Waldungen abzugeben nicht ſchuldig; Sie Lehens-possessores aber auch nicht befugt ſeyn ſollen von denen Unterthanen das bisherige Anweiß- und Abmaaß-Geld zu forderen, es wäre dann, daß ſie Unterthanere ihre Gerechtſame durch ein mit Lehens-Herrlichen Consens errichtetes pactum darthun, oder in die Nothwendigkeit eines Bau- oder Brenn-Holtzes verſetzet würden, in welchem Fall ſelbte auch zu fernerer Abgab des Anweiß- und Abmaaß-Gelds verhalten ſeyn ſollen, wo jedoch die Lehens-possessores ſich der übermäſſigen Abtreibung deren Waldungen, und inſonderheit der Verkaufung des Holtzes an auswärtige Land-Saſſen zu enthalten ſchuldig ſeynd; gleichwie dann ihnen hiemit ſolches unter Tauſend Ducaten Straff unterſaget wird. Und allermaſſen in dieſem gravamine hervorgekommen, daß der Joſeph Adam von Zettwitz ein Stuck Wald an zwey auswärtige Beureütiſche, und einen Zettwitziſchen Unterthanen eigenmächtig, und ohne Ober-Lehens-Herrlichen Consens von dem Lehen hinweg veraüſſeret habe, ſo wird hiemit der darüber errichtete unſtandhafte Contract caſſiret- und das à feudo abalienirte oberwehnte Stuck Wald mit ausdrücklichen Vorbehalt den wider erſagten Joſeph Adam von Zettwitz hinterlaſſene Lehens-Erben, ex capite der durch dieſen angemaßten Verkauff verwürckten Feloniae, in Weeg der Rechten anzuſtreugen kommenden Action anwidernm ad feudum revociret.

Quoad gravamen 14tum wird der Sentenz erſter Instanz, betreffend die Müntz-Sorten bey Abfuhr deren Zin-

sungen, gleichfalls gerechtest solchergestalten reformiret: daß die Lehens-possessores keinesweegs berechtiget seynd, die Abfuhr deren schuldigen Zinsungen, und anderen Abgaben in harten Müntz-Sorten, oder mit Aufwechsel von denen Unterthanen einzuforderen: sondern in Zukunft die Michaelis, und Martini-Zinsungen, dann die Lehen-Verwaarungs-Gelder, gleich auch denen Todtfalls- und sogenanten Kleinet-Gelder in dortigen Gegenden gangbahrer Müntz ohne Aufwechsel anzunehmen schuldig seynd. Gleichwie auch weither

Quoad gravamen 15tum betreffend die Frohn-Diensten deren auf denen Auszuhen sitzenden- oder ausziehenden Hauß-Würthen, und ihrer Weibern, dann deren Herbergeren und unangesessenen Inwohneren, der Sentenz erster Instanz quoad 1mum passum dergestalten hiemit gerechtest reformiret wird: daß die Alters- und Schwachheit halber auf denen Auszügen sitzende Hauß-Leüthe mit ihren Weibern in recognitionem des genussenden Schutzes, und des denenselben frey zu führen gestatteten Gewerbs jahrlich Vier Täge leicht zu frohnen, oder ihre Frohne jährlich mit baaren Geld, nehmlich mit 40 kr. zu reluiren schuldig seyn sollen.

Wohingegen dieser Sentenz quoad passum 2dum hiemit gerechtest dahin bestättiget wird: daß die anderer Ursachen halber, ausziehende Hauß-Würthe, wie auch die Herbergere, und unangesessene Inwohnere für jede Person jährlich Vier Frohn-Täge, wann bey ihrem respective gestatteten Auszug, und Aufnahm mit der Obrigkeit nichts anderes bedungen worden, entweder in natura zu verrichten, oder die hiervor ausgesezte Tar, täglich à 10 kr. zu bezahlen schuldig seynd.

Quoad gravamen 16tum betreffend die dermahlige Obrigkeitliche drey Gerichts-Verwaltere zu Aſcha, da wird abermahlen der Sentenz erster Instanz gerechtest hiemit dahin reformiret: daß, da dermahlen von Seithen derer Lehens-possessorum drey Gerichts-Verwaltere zu Aſcha angesetzet seynd, es auch bey diesen angestelten drey Gerichts-Verwal-

teren, jedoch dergestalten sein Verbleiben habe: daß die Unterthanen hierdurch weithers nicht im mindesten beschwehret, sondern ersagte Gerichts-Verwaltere bey vorfallenden Durchmarchen sich nach der diesfälligen Anordnung des Königl. Creyß-Amts zu Führungs-Commissarien gegen denen gewöhnlichen Tag-Geldern mit Einbegrief des Pferds täglich zwey Gulden, gebrauchen zu lassen, und in civil-Sachen die von denen von Zettwitz verfaste Gerichts-Ordnung der Königlichen Appellations-Cammer in Prag eingesendet werde, welcher die Revision hievon, und gut findende Disposition auch in weitheren vorbehalten wird, in peynlichen Fallen aber die eigends unterm 20ten Januarij 1753. vorgeschriebene criminal-Ordnung nicht zu überschreiten schuldig seyn sollen.

Quoad gravamen 17mum et 18vum wird der Sentenz erster Instanz hiemit gerechtest bestättiget, und in Ansehung deren für die Inventur- und Revidirung deren Wayßen-Rechnungen abzuforderenden Sporteln, dreyerley classes des Vermögens, nach welchen die Taxen zu reguliren seynd, allhier ausgesetzet, alß nehmlichen:

Die erste Classe, wo das Vermogen, oder Verlassenschaft, deductis passivis sich bis 300 fl. belaufet.

Die anderte Classe, wo das Vermögen sich über drey bis Sechß Hundert Gulden erstrecket. Dann

Die dritte Classe, wo die Verlassenschaft über 600. Gulden betraget.

Dahero auch ermelte Gerichts-Verwaltere nebst denen anderen hierzu nöthigen Gerichts-Personen für die Inventur nicht mehrer, alß in der ersten Classe 2 fl. 45 kr., in der anderten 4 fl. 30 kr., und in der dritten 6 fl. 45 kr. anzubegehren, und gegen dieser Tax die Inventur nur in folgenden dreyen Fällen; Alß

Erstlich wo unmündige Wayßen hinterlassen werden.

Andertens: wo die Erben abwesend seynd. Und

Drittens: wo creditores concurriren, keinesweegs

aber bey existirenden mündigen, und anwesenden Erben |: es wäre dann, daß sie solche selbst anverlangeten :| vorzunehmen= dahingegen für die jährliche Revidirung deren Wayssen=Rechnungen, die von Alters hergebrachte Tar pr. 45 kr. nur in der anderten, und dritten Classe, in der ersten und geringsten Classe aber nicht mehrer alß 15 kr. anzuverlangen befugt seyn sollen, wobey sowohl die für Revidirung deren Rechnungen dem Richter, Gerichts=Knecht, und Vormund abgereichte Accidentien, alß auch alle anderwertige exactiones, und die bey Inventuren, und Wayssen=Rechnungen sonst gehaltene Mahlzeiten hiemit gantzlich aufgehoben, und eingestellet werden. Dahingegen

Quoad gravamen 19num betreffend das Obrigkeitlicher Seiths praetendirende Verkaufs=Recht deren Feilschaften ihrer Unterthanen: da wird der Sentenz erster Instanz gerechtest solchergestalten reformiret: da die Lehens=possessores das Vorkaufs=Recht deren Unterthanen ihrer Feilschaften keinesweegs dargethan haben, so können die Unterthanen mit dieser Last nicht beschwehret werden; Gleichwie dann auch dieser Sentenz

Quoad gravamen 20mum betreffend die Abgaben für das Brandwein brennen, und Wein=Schencken, dann des Lein=Handels, und das Recht des Saltz=Erlaags, solchergestalten hiemit gerechtest reformiret wird: daß denen Lehenspossessoribus, als Landsassen das Recht der Auferlegung eines Umgelds, auf den Brandwein, und Wein, wie auch die Belegung des Lein=Handels mit einiger Abgabe, ingleichen das Recht des Saltz=Erlags nicht gebühre.

Quoad gravamen 21mum wird gerechtest bestättiget: daß denen Lehens=possessoribus das denen Unterthanen auferlegende Hüner=Ansetzen, und junge Hüner Anbiethen eingestellet seyn solle, und dieselbe sich mit dem Vorkauff bey denen zum Verkauff habenden Hünern, gleich anderen Feilschaften zu begnügen schuldig seynd. Nicht minder

Quoad gravamen 22dum wird gerechteſt beſtättiget, daß wegen deren von dem allgemeinen Mitleyden ſich eximiren wollenden Freyhaüßern zu Aſch bey Einlangung des= mittels des Königl. Creyß=Amts zu erheben kommenden Befunds die rechtliche Entſcheidung erſter Instanz noch erfolgen= dahingegen die in denen Dorffern befindliche Richter= und Jäger=Haüßer in das allgemeine Mitleyden à proportione ihrer Anſäſſigkeit eingezohen, und mit Einquartirungen beleget werden ſollen. Alſo wird auch

Quoad gravamen 23tium der Sentenz erſter Instanz gerechteſt confirmiret: daß, was die Determinirung deren Bau=Fuhren anbelanget, allermaſſen die Lehens=possessores in deductis des hier nachfolgenden gravaminis 40mi ſich ſelbſt anheiſchig gemacht, ihre ſamentliche Unterthanen unter ſich einzutheilen, dahero ſie, dieſer ihrer Verbindung gemäß, die Aſcher Burger, und Erb=Baueren unter ſich einzutheilen, in dieſer Eintheilung zugleich eines jeden haltenden Einſpann, und wie viel Bau=Fuhren jahrlich dieſelbe bey vorfallender Bau=Nothdurft von demſelben zu praetendiren vermeinen, deütlich auszuſetzen, und anzuzeigen, dann von ſothaner Eintheilung einen Vorſchlag, und Entwurff bey der Koniglichen Appellation in Prag als teütſcher Lehen=Schrane, worzu ihnen Lehen=possessoribus eine zweyfache minder=Sächſiſche Friſt hiemit gnädigſt verſtattet wird, zu weitherer Erkantnus einzuſchicken haben, wo ſodann die Anzahl deren von einem jeden zu leiſtenden Bau=Fuhren wird ausgemeſſen werden, bis dahin aber, und bis zu Stand gebrachter Eintheilung ſie Lehens=possessores von denen Unterthanen die Bau=Zufuhren, und Handlangen lediglich zu denen zweyen Stamm=Häußern Reidberg, und Krugs=Reuth, und denen dahin gehorigen Gärten, nachhero aber, und nach beſchehener Eintheilung ein jeder von denen auf ſeinen Antheil ausfallenden Aſcher Burgeren, und Erb=Baueren, ſolche zu ſeinem Schloß, und Ritter=Sitz zu exigiren, mit nichten aber auſſer der ſich äüſſerenden Bau=Nothdurft ſolche anzuverlangen, oder hiervor

von denen Unterthanen einiges Geld zu erpreſſen berechtiget= gleichwie in Gegentheil die Aſcher Burgere, und Erb=Baueren in Bau= Bedürftnus Fall die operas aedificiales zu denen Schlöſſern, und Ritter= Sitzen, und in deren Umfang befindlichen Gebaüden zu praestiren, und nicht nur allein die Bau= Materialien zuzuführen= ſondern auch den alten Schutt, und das alte Bau= Holtz hinweg zu führen ſchuldig ſeyn ſollen; Dahingegen dieſelbe von denen an ihnen von der Obrigkeit, wegen deren, lite pendente verweigerten Bau= Fuhren, formirenden Praetensionen zu absolviren ſeynd, und hievon gerechteſt hiemit absolviret werden. Weiters aber

Quoad gravamen 24tum betreffend das Abzugs= Recht, da wird der Senteuz erſter Instanz reformiret, und hiemit gerechteſt erkant: daß mit nichten denen Lehens= Beſitzeren, als Land=Saſſen das Abzugs=Geld gebühre. Alſo auch

Quoad gravamen 25tum betreffend die Geld=Straffen, wird der Sentenz erſter Instanz gerechteſt dahin reformiret, daß ſich die Lehens= possessores wegen der Geld= Straffen nach dem im Königreich Böheim publicirten allgemeinen Patent achten ſollen, nicht minder ſollen in causis civilibus in keinem Fall von dem Richter auch auf Verlangen der Rechts führenden Parthey, Belehrungen eingehollet werden.

Quoad gravamen 26tum wird der Sentenz erſter Instanz beſtättiget, und ſolle, belangend das von denen Unterthanen verweigerende Geſpinſt, durch das Königliche Creyß=Amt, gleichwie denſelben von der Königlichen Appellation bereits aufgetragen worden, zu Ausgleichung dieſes passus eine Sühnhandlung verſuchet werden, bey nicht verfangender Sühne aber alßdann dieſer wegen in prima Instantia, was Rechtens iſt, erkennet, und erlaſſen werden.

Quoad gravamen 27mum wird der Sentenz erſter Instanz hiemit auch beſtättiget: und zumahlen wegen deren Einquartirungen bereits in dem vorhergehenden gravamine 22do gerechteſt entſchieden worden, daß die Einquartirungen, der Billigkeit nach, a proportione eines jeden Vermö=

gens zu reguliren seynd, dahero auch hierinfalls allmögliche Gleichheit beobachtet, und bey vorfallenden Durchmarchen, da eine Dorffschaft mehr, alß die andere hiemit betroffen würde, in solchen Fällen auf die andere im Gericht befindliche Dorffschaften eine Concurrenz der Proportion nach angeleget- und damit die Sache ausgeglichen- im übrigen aber die von der Militz bezahlte Etappen, und Vorspann-Gelder von denen Gerichts-Verwalteren in Beyseyn der Dorff-Richteren ausgezahlet, und behörig eingetheilet- dann denen Führungs-Commissarien nicht mehr alß die, mit Einbegrief des Pferds, obausgemessene zwey Gulden Diaet- Gelder täglich bezahlet, und nicht mehr Täge, alß zu einem dergleichen Durchmarche erforderlich seynd, angesetzet werden sollen. Ferners

Quoad gravamen 28vum wird oft gedachter Sentenz bestättiget, und hiemit gerechtest verordnet: daß die eingehende Straff-Gelder zu Bestreittung deren, nach der vorgeschriebenen taxa, auflaufenden peynlichen Unkösten, nach deren vorhero von der Königl. Appellation eingeholter Approbation, und Moderation verwendet- hierüber eine ordentliche Rechnung geführet- und solche alljährlich dahin eingesendet- in sofern aber die Straff-Gelder nicht erklecklich, und aus denen zu ediren schuldigen alten Urbarien ein anderes: daß nehmlich die Obrigkeit die criminal-Unkösten zu tragen habe, nicht hervorkommen würde, der Überrest sodann aus denen Schatzungs-Geldern bestritten werden solle;

Wobeynebst die Lehens-possessores über die, bey Verführung der Bernhartischen Inquisition, aufgegangene Unkösten die Rechnung binnen einer minder-Sächsischen Frist, bey der Königlichen Appellation einzubringen haben. Gleichfalls

Quoad gravamen 29num wird gerechtest bestättiget: daß die Erb-Baueren ausser Kriegs- und Gerichts-Sachen, Bothen zu gehen nicht schuldig seynd, wie dann denen Lehens-possessoribus, dieselbe, ausser erdeüteten zweyen Fäl-

len, zum Bothen gehen zu gebrauchen, hiemit ernſtlich unterſaget wird. Wohingegen

Quoad gravamen 30mum betreffend die Frohn-Dienſten, der Sentenz erſter Instanz gerechteſt dahin reformiret wird: daß die Lehens-possessores nach denen in dem Königreich Boheim verkündeten allgemeinen Roboth-Patenten ſich zu achten ſchuldig ſeynd.

Quoad gravamen 31mum wird gerechteſt beſtättiget: daß die Lehens-possessores bey dem Recht des zu Reidberg, auf Unkoſten dortiger Gemeinde, verpflegenden Schweine-Hürtens dergeſtalten zu erhalten ſeynd: daß dieſer Hürt die denen Unterthanen dortiger Gemeinde gehörige Schweine |: wann ſie einige halten würden :| mit auszutreiben ſchuldig ſeyn ſolle. Worgegen

Quoad gravamen 32dum auch gerechteſt hiemit beſtättiget wird: daß die Lehens-possessores denen Unterthanen die Hut-Weyde in denen commun-Lehen-Waldungen, in denenjenigen Orthen, wo ſie ſolche vorhin exerciret, jedoch mit Ausnahm des jungen Hauß- und Auflugs, zu verſtatten ſchuldig ſeynd. Ferners

Quoad gravamen 33tium wird gerechteſt hiemit beſtättiget: daß die Lehens-Unterthanen dem Caviller ſeinen von der Königlichen Appellation ausgemeſſenen Unterhalt noch fernershin zu reichen ſchuldig ſeynd, anbey aber wegen deren von dem gefallenen Vieh abziehenden Hauten folgender Unterſchied zu beobachten ſeye, daß der Caviller das an einer anſteckenden Seuche crepirte Viehe |: es möge der Obrigkeit, oder denen Unterthanen zugehören,:| mit ſamt der Haut, unter zehen Reichs-Thaler-Straff, zu verſcharren- von denenjenigen, auſſer der Seuche, gefallenen Viehen aber die Häute zurückzuſtellen ſchuldig ſeyn ſolle. Wie dann auch

Quoad gravamen 34tum gerechteſt beſtättiget wird: daß es bey der bishero üblichen Zeit der von denen Lehens-possessoribus auf deren Unterthanen Feldern exercirenden Hut-Weyde, jedoch mit aller, bey weitherer Jahrs-Zeit,

wegen deren in Wachßthum kommenden Feld-Früchten, zu observiren habender Discretion, sein ferneres Verbleiben habe. In wessen Ansehung

Quoad gravamen 35tum auch gerechtest bestättiget wird: daß die Lehens-possessores denen Unterthanen die gemeinschaftliche Schaaf-Hütung mit ihrem eigenen Schaaf-Vieh gegen dem gewöhnlichen Leck-Geld à 6 kr. für jedes Stuck Schaaf zuzulassen, oder aber, daß die Unterthanen sich in jeden Dorff einen gemeinschaftlichen Schaaf-Hürten anstellen, und ihr Schaaf-Vieh der Orthen, wo es ihnen althergebrachtermassen gebühret, hüten lassen mögen, zu gestatten schuldig seynd. Gleichwie auch

Quoad gravamen 36tum wird dahin hiemit gerechtest bestättiget: daß die zum aggravio deren Unterthanen gereichende Heg-Zeiten in ihren eigenthumlichen Waldungen gäntzlich abgestellet, und aufgehoben seynd: folglich die Unterthanen die auf ihren Gründen gepflanzte Vogel-Beer-Bäume zu ihren Gebrauch zu verwenden, und die Vogel-Beer ungehindert zu genüssen haben sollen. Nicht minder

Quoad gravamen 37mum wird gerechtest bestättiget: daß die Unterthanen sowohl die Feld-Früchten einzusamlen, alß auch anwiederum ihre Felder aufzureissen, zu beackern, und tragbahr zu machen, ohne jemands Beeinträchtigung berechtiget-dahingegen die Lehens-possessores ihren Schäferen alle Beeinträchtigungen, wodurch die Unterthanen an Samlung deren Feld-Früchten, oder Bearbeitung ihrer Felder verhinderet würden, bey Straff, und Pfändung des aus deren Schäferen eigenen zu ersetzen kommenden Viehes, zu verbiethen schuldig seynd. Ingleichen

Quoad gravamen 38vum wird gerechtest bestättiget: daß keinem Unterthanen, wie schon oben decidiret worden, seine Beschwerde bey der Königlichen Appellation, als teutscher Lehens-Schranc anzubringen verwehret- dahero auch denen Lehens-possessoribus die Unterthanen in Zukunft auß bloßer Ursache des dahin genommenen Recursus vor der

hieüber allda erfolgenden Erkantnus mit Arreſt, oder gar mit Eyſen, und Banden, unterirdiſchen Gefängnus, und dergleichen Beſtraffungen zu bekräncken, ernſtlich, bey ſonſt unausbleibender ſchärfferen Ahndung hiemit unterſaget wird, maſſen es gedachter Königlichen Teutſcher Lehen-Schrane allein zuſtehet, bey Erörterung der angebrachten Beſchwerde, und nach befundener Temerität des Anbringens, die Beſtraffung des Beſchwerführers auszumeſſen, jedoch ſolle es bey dem, lite pendente, wider den Johann Müller von Roßbach, und den Johann Erhardt Jager von Aſch, von denen Lehens-possessoribus verhängten Arreſt, vor dermahlen ſein Bewenden haben. Was endlich

Quoad gravamen 39num die von der Obrigkeit aufgenommene Bediente, alß Stadt-Pfeiffer, oder Thurmer, Scharf-Richter, Medicum, und Stadt-Bothen anbelanget: da wird auch hiemit gerechteſt beſtättiget: daß die Unterthanen von deren Unterhaltung und Salarirung]: wann ſie ſolche nicht ſelbſt freywillig haben wollen :[zu absolviren ſeynd, gleichwie ſie auch hiervon anmit loß-gezehlet werden, denen Lehens-possessoribus aber freygelaſſen wird, dieſe und andere dergleichen Bediente auf eigene Unkoſten zu unterhalten. Und ob zwar auch

Quoad gravamen 40mum der Sentenz erſter Instanz dahin gerechteſt beſtättiget wird: daß die Lehens-possessores, inmaſſen ſie ſich ſelbſt darzu anheiſchig gemacht haben, die Unterthanen unter ſich einzutheilen, ſolchemnach das über die Eintheilung deren Unterthanen errichtende Erb-Register, mit Beyruckung deren von einem jeden zu leiſten kommenden althergebrachten praestandorum auſſer deme, was in gegenwärtigen allerhöchſten Appellatoriſchen Urtheil anderſt ausgemeſſen, und entſchieden worden :[bey der Kongl. Appellation zur behörigen Approbation einzubringen- wie auch einen über die unter ihnen vorgenommene Theilung des Lehens ordentlich aufgerichteten Theilungs-Recess zur hier-

über einzuhollenden allerhochſt = Ober = Lehens = Herrlichen Confirmation eben dahin einzuſenden haben;

So wird jedoch denenſelben zu einem, wie zu dem anderen eine zweyfache minder = Sächſiſche Friſt hiemit gnädigſt verſtattet. Schlüßlichen

Quoad gravamen 41mum Nebſt deme, daß der Sentenz erſter Instanz beſtättiget wird: daß es nehml. bey dem von dem Konigl. Creyß=Amt, wegen Beſchützung des Sach= Walters deren Unterthanen vorgekehrten provisorio ſein Bewenden habe, und die Roßbacher Unterthanen wegen ihrer an dem Adam Erdtmann von Zettwitz habenden Schuld= Forderungen, ad viam Juris verwieſen ſeyn ſollen.

So wird ſolcher auch in deme noch beſtättiget: daß die Schäden, und Unköſten erſter Instanz gegeneinander aufgehoben, und compensiret worden.

Wie dann gleichfalls diejenigen, ſo in secunda Instantia aufgegangen, aus erheblichen Urſachen hiemit gegen einander compensiret, und aufgehoben werden.

Anſonſten werden die Aſcher = Lehens = Unterthanen mit dem, nach ihrer Exceptions = Schrift secundae Instantiae allerunterthänigſt eingereichten = ſo rubricirten Inserat zur Zeit von hier ab = und forderiſt ad primam Instantiam, nehml. an die Konigl. Appellations = Cammer in Prag, als die teütſche Lehen = Haubtmannſchaft hiemit verwieſen.

Alles von Rechts wegen. Decretum, et publicatum per sacram Caesareo - Regiam Majestatem in supremo Justitiae Consilio Caesareo - Regio. Viennae die 21ma Martii 1767.

Carl Graf Breuner. m.
p.

Michel Johann zu Althann. m.
p.

Theodor Damian Monshaußen. m.
p.